

**ÖSTERREICHISCHER
RODELVERBAND**
www.rodel-austria.at



Mitglied der Fédération
Internationale de Luge de Course (FIL)

**RODEL
AUSTRIA**

ÖRO 2018

ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG

NATURBAHN

Allgemeine Bestimmungen



Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 19. Oktober 2018
in Salzburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 GRUNDSATZBESTIMMUNGEN	
1. ZUSAMMENSETZUNG DER ÖRO	1
2. ANWENDUNG DER ÖRO	1
3. ÄNDERUNG DER ÖRO	1
§ 2 WETTBEWERBE,	
1. WETTBEWERBE	1
§ 3 DISZIPLINEN, ALTERSEINTEILUNG, ZULASSUNG, VEREINS- oder VERBANDSWECHSEL, SPORTLIZENZ	
1. DISZIPLINEN	1
2. ALTERSEINTEILUNG	1
3. ZULASSUNG	2
4. VEREINS- oder VERBANDSWECHSEL	2
5. SPORTLIZENZ	3
§ 4 FUNKTIONÄRE EINES WETTBEWERBES	
1. DELEGIERTE	1
2. RENNLEITER	1
3. JURY	1
4. MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG	2
5. KAMPFRICHTER	2
6. WEITERE FUNKTIONÄRE	4
7. FUNKTIONÄRE ÜBERSICHT	5
§ 5 SPORTGERÄTE, RENNKLEIDUNG	
1. RENNRODEL	1
2. HORNSCHLITTEN	1
3. SPORTRODEL	1
4. ROLLENRODEL	1
5. RENNKLEIDUNG	1
§ 6 VERSICHERUNG, HAFTUNG	
1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	1
2. UNFALLVERSICHERUNG	1
3. HAFTUNG	1
§ 7 NENNUNG, KLASSENFOLGE, SONDERBESTIMMUNG - NB, AUSLOSUNG, STARTREIHENFOLGE	
1. NENNUNG	1
2. KLASSENFOLGE	1
3. SONDERBESTIMMUNG RENNRODEL	2
4. SONDERBESTIMMUNG SPORTRODEL	3
5. AUSLOSUNG	4
6. STARTNUMMERN	5
7. ANZAHL DER LÄUFE	5
8. STARTREIHENFOLGE	5
§ 8 TRAINING	1
§ 9 KONTROLLE DER SPORTGERÄTE UND RENNKLEIDUNG	
1. TEMPERATUR DER LAUFSCHIENE	1
2. GEWICHT	1
3. ABMESSUNG und VERKLEIDUNG	1
4. RENNKLEIDUNG	1

§ 10	RENNABLAUF	
1.	STARTREGELN	1
2.	STARTKOMMANDO	1
3.	STARTINTERVALLE	1
4.	FAHRREGELN	2
5.	BEHINDERUNG	2
6.	RENNSTRECKENVERÄNDERUNG	2
7.	ZEITMESSUNG	3
8.	RESULTATE	3
§ 11	DISQUALIFIKATION, PROTEST, BESCHWERDE	
1.	DISQUALIFIKATION	1
2.	PROTEST	1
3.	BESCHWERDE	2
§ 12	TITELVERGABE, EHRENPREISE	
1.	TITELVERGABE	1
2.	EHRENPREISE	1
§ 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	1
ANLAGEN		
A01	BESTIMMUNGEN ÜBER DAS KAMPFRICHTERWESEN	
A02	SPORTLIZENZ - ANTRAG	
A03	NENNLISTE	
A04	DISQUALIFIKATIONS – PROTOKOLL	
A05	PROTESTFORMULAR	
A06	ERLEDIGUNG PROTEST	
A07	KAMPFRICHTERBERICHT	
A08	KAMPFRICHTER KOSTENABRECHNUNG	
A09	BAHNEN	
A10	PUNKTEWERTUNG, MEISTERSCHAFTSABZEICHEN	
NB01	BAHNFREIGABE – PROTOKOLL	
NB02	STARTPROTOKOLL – RENNRODELN	
NB03	STARTPROTOKOLL – SPORTRODEL	
NB04	STARTPROTOKOLL – ROLLENRODEL	
NB05	STARTPROTOKOLL – HORNSCHLITTEN	
NB06	HILFSZEITPROTOKOLL	
NB07	ROLLENRODEL - PUNKTETABELLE	
NB08	KONTROLLPROTOKOLL – ZIEL - RENNRODELN	

Der Österreichische Rodelverband (ÖRV) genehmigt die Verwendung von Formularen der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO) in elektronischer Form. Ergebnislisten und Berichte können ebenfalls in elektronischer Form übermittelt werden.

Vorstandsbeschluss des ÖRV vom 22.04.2012

§ 1 Grundsatzbestimmungen**1. ZUSAMMENSETZUNG DER ÖRO**

- 1.1 Die ÖRO ist in verschiedene Teilbereiche gegliedert:
- a) Veranstalter – Pflichtenheft (VPh)
 - b) Allgemeinen Bestimmungen für Kunstbahn und Naturbahn
 - c) den jeweiligen Technikteil für Kunstbahn, Naturbahn Rennrodel, Hornschlitten, Sport- und Rollenrodel
 - d) den allgemeinen Anlagen
 - e) den sportspezifischen Anlagen
 - f) Erläuterungen zur Regelauslegung

2. ANWENDUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RODELORDNUNG

- 2.1 Die ÖRO enthält die Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von nationalen Wettbewerben. Sie ist bei allen Wettbewerben anzuwenden, die der österreichische Rodelverband (ÖRV), bzw. seine Landesverbände (LV) veranstalten und deren Vereine durchführen.
- 2.2 Meisterschaften der FIL, Wettbewerbe der FIL sowie internationale Wettbewerbe werden nach der internationalen Rodelordnung (IRO) durchgeführt.
- 2.3 Der Österreichische Rodelverband verpflichtet sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport anzuerkennen und bei allen Wettbewerben anzuwenden. Respektive kommen auch die Bestimmungen des FIL Anti Doping Codes (FADC) zur Anwendung, der im Rahmen der Statuten der FIL festgelegt ist und daher für alle Mitgliedsverbände der FIL (Nationalverbände) Gültigkeit hat.
- 2.4 Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖRO ziehen Disqualifikationen und/oder andere Sanktionen nach sich, die in der Disziplinarordnung festgelegt sind.
- 2.5 Der in der ÖRO angeführte Begriff "Athlet" steht sowohl für männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer.
- 2.6 Der in der ÖRO angeführte Begriff "Naturbahn" steht für Naturbahn-Rennrodel, Hornschlitten, Sport- und Rollenrodel.
- 2.7 Das Sportjahr des ÖRV beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres.

3. ÄNDERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RODELORDNUNG

- 3.1 Die österreichische Rodelordnung kann nur über Anträge der zuständigen Fachgremien des ÖRV (Sportausschuss, Tagung der Kampfrichterreferenten) vom Vorstand des ÖRV geändert werden. Änderungen der ÖRO sind nur alle 2 Jahre möglich (geraden Jahren).
- 3.2 Anträge von Vereinen der LV, bzw. Funktionären der LV zur Änderung von Punkten der ÖRO sind an den LV zu richten und nach der Behandlung in deren Gremien von diesen an die zuständigen Fachgremien des ÖRV weiterzuleiten.

§ 2 Wettbewerbe**1. WETTBEWERBE****1.1 Österreichische Staatsmeisterschaften****1.1.1 Naturbahn Rennrodeln:**

Klassen: Allgemeine Klasse Einsitzer und Doppelsitzer (unter Beachtung des §7.3.) Durchführung der Österreichischen Staatsmeisterschaften in 2 Tagen.

1.1.2 Naturbahn Sportrodeln

Klassen: Allgemeine Klasse Einsitzer und Doppelsitzer (unter Beachtung des §7.4.) Durchführung der Österreichischen Staatsmeisterschaften in 2 Tagen.

1.1.3 Naturbahn Hornschlitten

Klasse: Allgemeine Klasse

1.2 Österreichische Meisterschaften**1.2.1 Naturbahn Rennrodeln:**

Klassen: Schüler, Jugend, Junioren und Senioren

Durchführung der Österreichischen Meisterschaften in 2 Tagen.

1.2.2 Sportrodel:

Klassen: Schüler, Jugend, Junioren und Altersklassen

Durchführung der Österreichischen Meisterschaften in 2 Tagen.

1.2.3 Rollenrodel:

alle Klassen

1.2.4 Naturbahn Hornschlitten:

Klasse: Junioren

1.3 Meisterschaften der Landesverbände

1.3.1 Ein Landesverband kann mit einem oder mehreren Landesverbänden zum gleichen Termin und auf der gleichen Rennstrecke Landesmeisterschaften austragen, wobei unter denselben Voraussetzungen Sport- und Rennrodelklassen durchgeführt werden können. In den jeweiligen Klassen starten dabei die einzelnen Landesverbände in eigenen Blöcken. Die Reihenfolge wird bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung festgelegt. Es sind für jeden Landesverband eigene Ergebnislisten zu erstellen.

1.4 Nationale Großveranstaltungen, müssen als solche im Terminkalender des ÖRV aufscheinen.

Teilnahme von mindestens 3 Landesverbänden.

1.5 Rennen mit internationaler Beteiligung (Austragung nach ÖRO)

1.6 Verbandsoffene Rennen, für alle Mitglieder des ÖRV offen.

1.7 Landesverbandsoffene Rennen, nur für Mitglieder eines LV offen.

1.8 Vereinsoffene Rennen, nur für Mitglieder eines Vereines offen.

1.9 Gästeklasse: Bei Wettbewerben kann eine Gästeklasse ausgeschrieben werden in der alle starten, die nicht offiziell teilnahmeberechtigt sind.

1.10 Mannschaftswertung: Bei Wettbewerben kann eine Mannschaftswertung durchgeführt werden. Die Organisatoren haben in der Ausschreibung die Mannschaftsgröße und startberechtigten Athleten festzulegen.

§ 3 Disziplinen, Alterseinteilung, Zulassung, Vereinswechsel, Sportlizenz

1. DISZIPLINEN

- 1.1 Rodeln: ▪ Einsitzer ▪ Doppelsitzer
- 1.2 Hornschlitten: ▪ Rennschlitten: Schlittenbesatzung = 3 Athleten

2. ALTERSEINTEILUNG

Im Terminkalender des ÖRV werden für jede Saison die in den einzelnen Klassen startberechtigten Jahrgänge verlautbart.
Findet ein Wettbewerb am Anfang des Sportjahres bis 31. Dezember statt, so hat der Athlet bereits in jener Klasse zu starten, die sich für ihn wie bei einem Wettbewerb ab dem darauf folgenden 1. Jänner ergibt (Ausnahme: Nachtragsrennen).

2.1 NATURBAHN - RENNRODEL + SPORT- und ROLLENRODEL

2.1.1 Rennrodel

Die Athleten werden nach Geburtsjahrgängen in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. Schüler	I	Jahr der Austragung	minus	7	und	8
2. Schüler	II	- " -	minus	9	und	10
3. Jugend	I	- " -	minus	11	und	12
4. Jugend	II	- " -	minus	13	und	14
5. Junioren	I	- " -	minus	15	bis	17
6. Junioren	II	- " -	minus	18	bis	20
7. Allgem. Klasse		- " -	minus	21	bis	35
8. Senioren	I	- " -	minus	36	bis	42
9. Senioren	II	- " -	minus	43	und älter	
10. Doppel- Junioren		- " -	minus	15	bis	20
11. Doppel- Allgem. Klasse		- " -	minus	21	und älter	

1. – 7. männlich und weiblich
8. – 9. männlich

2.1.2 Sport- und Rollenrodel

Die Athleten werden nach Geburtsjahrgängen in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. Schüler	I	Jahr der Austragung	minus	7	und	8
2. Schüler	II	- " -	minus	9	und	10
3. Jugend	I	- " -	minus	11	und	12
4. Jugend	II	- " -	minus	13	und	14
5. Junioren	I	- " -	minus	15	bis	17
6. Junioren	II	- " -	minus	18	bis	20
7. Allgem. Klasse		- " -	minus	21	bis	35
8. Altersklasse	I	- " -	minus	36	bis	45
9. Altersklasse	II	- " -	minus	46	bis	55
10. Altersklasse	III	- " -	minus	56	und älter	
11. Doppel- Junioren		- " -	minus	15	bis	20
12. Doppel- Allgem. Klasse		- " -	minus	21	und älter	

1. – 10.: männlich und weiblich

2.2 Hornschlitten:

2.2.1	Junioren	Jahr der Austragung	minus	16	bis	minus 20
	Allgem. Klasse	Jahr der Austragung	minus	21	und	älter

2.3 Der Sportkoordinator, bzw. Landessportwart kann Athleten aus den Klassen Schüler I oder II und Jugend I für einen Wettbewerb die Genehmigung erteilen, in der nächst höheren Klasse zu starten. Bei weiteren Wettbewerben müssen diese Athleten wieder in ihrer eigentlichen Klasse starten.

Dies gilt nicht für die Doppel- Juniorenklasse. Hier dürfen nur Junioren starten.

2.4 Die, vom Mannschaftsführer, ausgefüllte und unterschriebene Nennliste ist für die Klasseneinteilung bindend.

Junioren und Senioren können in der Allgemeinen Klasse an den Start gehen.

Ansonsten ist in der, für den Sportler eigentlich vorgesehener Klasse zu starten.

2.5 Dem Veranstalter steht es frei, je nach Bedeutung der Veranstaltung bei der Erstellung der Ausschreibung einzelne Klassen (I, II und III) zusammenzulegen oder auszulassen. Bei zu geringer Beteiligung (I, II und III) kann eine Zusammenlegung noch vor der Auslosung erfolgen, aber nur dann, wenn diese Möglichkeit in der Ausschreibung enthalten ist

3. ZULASSUNG

3.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, die Bestimmungen der ÖRO einzuhalten und die Weisungen der Funktionäre und Kampfrichter zu befolgen.

3.2.1 Ist eine sportärztliche Eignungsuntersuchung vorgesehen, ist es Pflicht der Athleten daran teilzunehmen.

3.2.2 Athleten müssen mindestens alle 3 Jahre an einer ärztlichen Untersuchung teilnehmen und das Ergebnis dem ÖRV nachweisen. Nur bei positiver Beurteilung durch den Arzt erhält der Athlet die Startberechtigung. Bei Nichtteilnahme verliert der Athlet die Startberechtigung solange bis er eine positive Untersuchung dem ÖRV nachweist.

3.3 Athleten dürfen nur an Wettbewerbe teilnehmen, wenn sie

- nicht gegen die jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport oder des FADC verstoßen;
- die für den Wettbewerb vorgeschriebenen Altersbestimmungen erfüllen;
- ordnungsgemäß für den betreffenden Wettbewerb genannt wurden, bzw. in Ausnahmefällen die Starterlaubnis erhielten;
- innerhalb des Sportjahres nur für einen Verein starten;
- die gültige Sportlizenz des ÖRV vorweisen können;
- körperlich gesund sind;
- mit den vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen unfallversichert sind.

3.4 Athleten, die an einem Wettbewerb teilnehmen, dürfen bei diesem Wettbewerb nicht als Funktionäre im Sinne des § 4 der ÖRO tätig sein.

4. VEREINS- oder VERBANDSWECHSEL

4.1 Ein Vereinswechsel ist unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten gegenüber dem ÖRV nur bei schriftlicher Abmeldung vor Ablauf des Sportjahres möglich. Die Abmeldung muss dem alten Verein zur Kenntnis gebracht worden sein. Eine Ausnahme nach Beginn des Sportjahres, das beiderseitige Einverständnis der betroffenen Vereine vorausgesetzt, kann nur der zuständige Landessportwart bewilligen.

- 4.2 Vom Athleten ist ein Antrag auf Verbandswechsel unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten gegenüber dem ÖRV nur in schriftlicher Form beim jeweiligen Landesverband einzubringen. Dies ist nur vor Ablauf des Sportjahres möglich. Der LV leitet diesen Antrag mit entsprechender Stellungnahme an den ÖRV weiter. Das zuständige Gremium im ÖRV (Präsident, zuständiger Vizepräsident und zuständiger Sportdirektor) entscheiden mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Bei negativer Entscheidung des ÖRV, hat der Antragsteller nach Ablauf des folgenden Sportjahres, mindestens jedoch nach 11 Kalendermonaten die Möglichkeit den Verband zu wechseln. Während dieser Zeit darf der Athlet bei keiner Veranstaltung des LV, ÖRV oder der FIL als Sportler aktiv teilnehmen. Gegen die Entscheidung des ÖRV ist kein Einspruch möglich.

5. **SPORTLIZENZ**

- 5.1 Die Sportlizenz wird über schriftlichen Antrag des Vereines vom zuständigen Landesverband ausgestellt.
- 5.2 Die Sportlizenz enthält die persönlichen Daten und das Lichtbild, den Landesverband und den Verein des Athleten sowie die gültige Jahresmarke des ÖRV und die Unterschrift des Athleten. Bei minderjährigen Athleten enthält er auch von dessen gesetzlichem Vertreter die Unterschrift.
- 5.3 Mit der Unterschrift auf der Seite 3 wird bestätigt, dass der Athlet, mit den vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen, versichert ist, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung unterzogen wurde und die gültigen Bestimmungen der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO), die Disziplinarordnung und die Datenschutzbestimmungen des ÖRV anerkennt.
- 5.4 Die Sportlizenz ist erst dann gültig, wenn alle vorstehend aufgeführten Parameter vollständig ausgefüllt sind.
- 5.5 Eigenmächtige Änderungen in der Sportlizenz sind untersagt.
- 5.6 Die Sportlizenz ist vor Beginn jedes Wettbewerbes dem AKR abzugeben und von diesem auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 5.7 Der Verlust der Sportlizenz ist vom Athleten unverzüglich dem zuständigen LV zu melden.

§ 4 Funktionäre eines Wettbewerbes**1. ÖRV-DELEGIERTER, LV-DELEGIERTER**

Bei österreichischen Meisterschaften vertritt der ÖRV-Delegierte den ÖRV, bei Landesmeisterschaften, Rennen mit internationaler Beteiligung und VO-Rennen der LV-Delegierte den zuständigen Landesverband. Der Delegierte ist Vorsitzender der Jury, sofern er ÖRV-Kampfrichter ist.

2. RENNLEITER

2.1 Der Rennleiter ist für die Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich und trifft bei Verstößen gegen die ÖRO die erforderlichen Entscheidungen. Bei Sitzungen der Mannschaftsführer und bei der Auslosung hat er den Vorsitz inne und gibt Einzelheiten über die Durchführung des Wettbewerbes bekannt.

2.2 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen und vor Beginn des Trainings und des Wettbewerbes das, für die Startfreigabe, vorgesehene Protokoll unterschreiben.

2.3 Der Rennleiter gibt für das Training und den Wettbewerb die Bahn frei, wenn

- der Nachweis der Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung vorliegt;
- nach Rücksprache mit dem AKR die Kampfrichter und Funktionäre die Posten bezogen haben;
- die technischen Einrichtungen nach erfolgter Funktionsprobe einwandfrei zur Verfügung stehen;
- alle Absicherungsmaßnahmen erfüllt worden sind;
- sich der Rettungsdienst einsatzbereit in unmittelbarer Nähe der Bahn aufhält;
- das Bahnfreigabeprotokoll unterschrieben ist.

2.4 Bei Unfällen, Ausfall von technischen Einrichtungen, bei witterungsbedingten Ursachen sperrt der Rennleiter die Bahn so lange, bis der Wettbewerb den Bestimmungen der ÖRO entsprechend fortgesetzt werden kann.

2.5 Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbes beeinträchtigen, hat der Rennleiter diese Mängel zu beheben oder beheben zu lassen. Es steht dem Rennleiter in Ausnahmefällen zu, den Wettbewerb in regelmäßig gleichen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten durchführen zu lassen, wenn dies für die Sicherheit der Athleten oder für annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen notwendig erscheint.

2.6 Der Rennleiter hat die Verpflichtung, die Kontrollposten und Ordner über ihre Aufgaben zu belehren.

2.7 Der Rennleiter muss die von der Jury getroffenen Beschlüsse vollziehen und hat über seine Veranlassungen den Vorsitzenden der Jury zu informieren.

3. JURY

3.1 Die Mitglieder der Jury müssen ÖRV-Kampfrichter sein.

3.2 Die Jury ist das oberste Organ und übt im Rahmen der ÖRO die Kontrolle mit Entscheidungsrecht während der Dauer eines Wettbewerbes aus.

3.3 Neben der kontrollierenden Tätigkeit entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit über alle schriftlichen Proteste und über alle Fragen, die nicht durch die vorliegende ÖRO geklärt sind.

- 3.4 Die Jury setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:
 - 1. ÖRV-, bzw. LV-Delegierter (führt den Vorsitz)
 - 2. Aufsichtsführender Kampfrichter (AKR)
 - 3. Ein Mannschaftsführer
- 3.5 Der Mannschaftsführer wird bei der 1. Mannschaftsführerbesprechung ausgewählt. Ebenso ein Ersatzmitglied (müssen geprüfte Kampfrichter sein).
- 3.6 Bringt der in die Jury gewählte Mannschaftsführer einen Protest ein, darf dieser an der Entscheidung der Jury nicht mitwirken. An seiner Stelle tritt dann das Ersatzmitglied in Funktion.
- 3.7 Die Jury muss den Organisatoren mit Beginn des Trainings zur Verfügung stehen.
- 3.8 Jedes Mitglied der Jury hat ohne vorhergehende Anmeldung zu allen technischen Anlagen und Einrichtungen Zutritt, die zur Austragung eines Wettbewerbes notwendig sind.

4. MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

- 4.1 Bei der Mannschaftsführerbesprechung haben anwesend zu sein: Rennleiter, Jury, Bahnchef, Organisationsleiter, Schriftführer, die eingeteilten Funktionäre und die Mannschaftsführer der genannten Vereine oder Verbände.
- 4.2 Den Vorsitz führt der Rennleiter.
- 4.3 Bei der 1. Mannschaftsführerbesprechung wird der organisatorische Ablauf der Veranstaltung vom Rennleiter und dem Organisationsleiter den anwesenden Mannschaftsführern mitgeteilt und von diesen zur Kenntnis genommen.
- 4.4 In der Sitzung ist keine Abstimmung über die vom Rennleiter in Zusammenarbeit mit der Jury und dem Bahnchef getroffenen Entscheidungen möglich.
- 4.5 Es ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste über den Verlauf der Sitzung, die mitgeteilten Entscheidungen, bzw. getroffenen Maßnahmen zu verfassen. Das Protokoll wird an der Anschlagtafel an Start und Ziel angeschlagen.

5. KAMPFRICHTER

5.1 AUFSICHTSFÜHRENDE KAMPFRICHTER

- 5.1.1 Der AKR wird für die ÖSTM und die Österr. Meisterschaften vom KR-Ausschuss des ÖRV bestimmt, für alle übrigen Veranstaltungen vom zuständigen LKR.
- 5.1.2 Er hat im Auftrag des KR-Referenten die Durchführung des Wettbewerbes zu überwachen und den Einsatz aller Kampfrichter und Anwärter zu überprüfen.
- 5.1.3 Der AKR überprüft als Mitglied der Jury die Nennungen, die Klasseneinteilung, die Auslosung, die Zeitmessung, die Berechnung, die Protokolle und die Ergebnislisten.

5.2 STARTLEITER

- 5.2.1 Der Startleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Startbereich verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer Nähe des Startplatzes Ruhe und Ordnung herrscht und die Athleten die Startnummern den Bestimmungen entsprechend angebracht haben.
- 5.2.2 Verstößt ein Athlet gegen die Gewichts-, Temperatur-, Rodel-, Hornschlittenbestimmungen hat der Startleiter dem Athleten einen "Start unter Protest" zu gewähren. Dies ist nur im Trainingslauf möglich.

- 5.2.3 Der Startleiter muss ein Startverbot aussprechen, wenn die Sicherheit des Athleten durch einen Start offensichtlich nicht gegeben ist (z.B. fehlender Schutzhelm, Verstoß gegen die Schuh- oder Knöchelschützerbestimmungen, fehlende oder mangelhaft befestigte Handschutzleiste).
- 5.2.4 Der Startleiter hat in allen aufgezeigten Fällen sofort den Rennleiter zu verständigen unter Angabe der Startnummer, des Namens und der Art der Beanstandung.
- 5.2.5 Bei Meisterschaften darf der Startleiter nicht dem durchführenden Verein angehören. **Ausnahme sind Schüler- und Jugendmeisterschaften.**

5.3 ZIELLEITER

- 5.3.1 Der Zielleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Zielbereich verantwortlich.
- 5.3.2 Verstößt ein Athlet gegen die Fahrregeln im Zielbereich oder wird ein Mangel bei den Kontrollen im Ziel festgestellt, hat der Zielleiter dies sofort an den Rennleiter unter Angabe der Startnummer, des Namens und der Art des Vergehens weiterzumelden.
- 5.3.3 Bei Meisterschaften darf der Zielleiter nicht dem durchführenden Verein angehören. **Ausnahme sind Schüler- und Jugendmeisterschaften.**
- 5.3.4 Sollte der Rennleiter während des Bewerbes ausfallen, so übernimmt der Zielleiter bis zum Ende dieses Laufes die Position des Rennleiters. Dann wird von der Jury in Zusammenarbeit mit dem Organisator ein neuer Rennleiter bestimmt und eingesetzt.

5.4 STARTER

- 5.4.1 Der Starter muss beim Startvorgang die Startregeln genau beachten.
- 5.4.2 Der Starter gibt vor dem Start eines Athleten die Startnummer dem Ziel bekannt. Nach erfolgtem Start gibt er dies mit abermaliger Nennung der Startnummer durch.
- 5.4.3 Wird die Startzeit am Start abgelesen (keine direkte Kabelverbindung zur Zeitmessung im Ziel), so hat der Starter oder ein ihm zur Seite gestellter Startzeitenschreiber die Startzeiten mit Angabe der Startnummer in ein Protokoll einzutragen und dem Ziel bekannt zu geben. Das Startzeitprotokoll muss nach Beendigung des Laufes, bzw. Wettbewerbes unterschrieben an den Hauptzeitmesser weitergegeben werden.
- 5.4.4 Der Starter informiert sofort das Ziel bei Störungen in der Zeitmessung.

5.5 BEAUFTRAGTER FÜR DIE GERÄTEKONTROLLE - START

- 5.5.1 Der Beauftragte für die Gerätekontrolle nimmt bei Meisterschaften im Startraum die erforderlichen Überprüfungen auf Gewicht, Bauart und Abmessungen vor.
- 5.5.2 Hornschlitten:
Der Beauftragte für die Gerätekontrolle kontrolliert alle Geräte auf Gewicht, Abmessungen und die Bauart der Schlitten, sowie die Schuhsohlen der Athleten.
- 5.5.3 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden. Das Protokoll muss nach Beendigung des Laufes, bzw. Wettbewerbes an den Rennleiter weitergegeben werden.

5.6 BEAUFTRAGTER FÜR DIE TEMPERATURKONTROLLE - START

- 5.6.1 Der Beauftragte für die Temperaturkontrolle hat bei ÖM-NB und Sportrodeln im Startraum die Temperaturkontrolle der Laufschiene durchzuführen, ebenfalls bei allen Hornschlittenmeisterschaften.
- 5.6.2 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden. Das Protokoll muss nach Beendigung des Laufes, bzw. Wettbewerbes unterschrieben an den Rennleiter weitergegeben werden.

5.7 BEAUFTRAGTER FÜR DIE GERÄTEKONTROLLE - ZIEL

- 5.7.1 Der Beauftragte für die Gerätekontrolle nimmt bei Meisterschaften im Zielraum die erforderlichen Überprüfungen der Laufschiene vor.

6. WEITERE FUNKTIONÄRE

6.1 BAHNCHEF

- 6.1.1 Der Bahnchef ist für die Vorbereitung, Instandhaltung, Absicherung, sowie für die zeitgerechte und einwandfreie Präparierung der Bahn verantwortlich.
- 6.1.2 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen und hat das vorgeschriebene Protokoll für die Startfreigabe mit zu unterzeichnen.

6.2 HAUPTZEITMESSER

- 6.2.1 Er ist für die genaue Zeitmessung und für die Synchronisation aller Zeitmessgeräte verantwortlich. Unter seiner Leitung arbeiten der Starter, der Einlaufschreiber und der Hilfszeitmesser.
- 6.2.2 Bei Ausfall oder Störung des Zeitmessgerätes hat der Hauptzeitmesser sofort den Rennleiter zu verständigen.

6.3 HILFSZEITMESSER

- 6.3.1 Der Hilfszeitmesser bedient ein eigenes Zeitmessgerät, das vor Beginn der einzelnen Läufe mit der Hauptzeitmessung zu synchronisieren ist.
- 6.3.2 Bei Handzeitmessung ist als Messpunkt jener Punkt zu nehmen, bei welchem der Athlet mit irgendeinem Teil seines Körpers, seiner Rodel oder seines Hornschlitten die Start- oder Ziellinie erreicht.
- 6.3.3 Bei einem Sturz vor der Ziellinie ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmung der ÖRO im §10 Abs. 4.4 eingehalten wird.
- 6.3.4 Der Hilfszeitmesser trägt die Startnummern, die Zeiten und Beanstandungen zum §10 Abs. 4.4 in einem eigenen Protokoll ein und hat dieses Protokoll nach Beendigung des Laufes unterschrieben dem Hauptzeitmesser zu übergeben.

6.4 RENNSEKRETÄR

- 6.4.1 Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten.
- 6.4.2 Er ist für die Abfassung der Protokolle der Mannschaftsführerbesprechungen verantwortlich.
- 6.4.3 Er muss die notwendigen Maßnahmen treffen, damit alle Formulare vorbereitet, geordnet und rechtzeitig an die betreffenden Kampfrichter samt Schreibmaterial übergeben werden.
- 6.4.4 Er hat dafür zu sorgen, dass die Resultate nach Abschluss des Wettbewerbes, bzw. Wettbewerbstages rasch vervielfältigt und veröffentlicht werden.

6.5 EINLAUFSCHREIBER

- 6.5.1 Der Einlaufschreiber meldet dem Hauptzeitmesser rechtzeitig die Startnummern der einlangenden Athleten und vermerkt dies in der Reihenfolge des Zieleinlaufes in einem Protokoll.
- 6.5.2 Er hat am Ende des Laufes das Protokoll unterschrieben an den Hauptzeitmesser weiterzugeben.

6.6 KONTROLLPOSTEN

- 6.6.1 Die Kontrollposten müssen als solche besonders gekennzeichnet und an exponierten Stellen so postiert sein, dass eine Verständigungsmöglichkeit mit dem Start oder Ziel gegeben ist.
- 6.6.2 Bei Behinderungen in der Bahn haben die Kontrollposten die Bahn zu sperren und sofort Start oder Ziel zu verständigen.
- 6.6.3 Sie müssen den oder die noch auf der Bahn befindlichen Fahrer mit einer roten Fahne abwinken, bzw. aufhalten. Die aufgehaltene Fahrer sind dem Start oder Ziel sofort zu melden und in ein Protokoll aufzunehmen.

- 6.6.4 Sie haben in ein Protokoll jene Athleten aufzunehmen, die gegen die Bestimmungen der ÖRO verstoßen, wobei eine genaue Darstellung schriftlich festzuhalten ist. Die Verstöße sind dem Rennleiter sofort bekannt zu geben.
- 6.6.5 Sie dürfen ihre Position nach Beendigung des Wertungslaufes erst nach Genehmigung durch den Rennleiter verlassen.
- 6.6.6 Sie haben an der Schulung durch den Rennleiter teilzunehmen.

6.7 TAFELSCHREIBER

- 6.7.1 Der Tafelschreiber schreibt die einzelnen Lauf- und Gesamtzeiten der Athleten mit Angabe der Startnummer an die Tafel.
- 6.7.2 Die Tafel muss die Überschrift "Inoffizielle Ergebnisse" aufweisen.

6.8 SPRECHER

- 6.8.1 Der Sprecher informiert Zuschauer und Athleten über die inoffiziellen Lauf- und Gesamtzeiten.

6.9 ORDNER

- 6.9.1 Die Ordner haben dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen die abgesperrten Räume betreten und die Zuschauer genügend Abstand zur Bahn halten.
- 6.9.2 Sie haben an der Schulung durch den Rennleiter teilzunehmen.

7. FUNKTIONÄRE - ÜBERSICHT

7.1 Österr. Meisterschaften + Landesmeisterschaften

1. ÖRV-Delegierter (LV-Delegierter)
2. Rennleiter
3. AKR
4. Startleiter
5. Zielleiter
6. Starter
7. Beauftragter für Gerätekontrolle - Start
8. Beauftragter für Temperaturkontrolle - Start
9. Beauftragter für Gerätekontrolle - Ziel
10. Bahnchef
11. Hauptzeitmesser
12. Hilfszeitmesser
13. Rennsekretär
14. Einlaufschreiber
15. Kontrollposten
16. Tafelschreiber
17. Sprecher
18. Ordner

7.2 VO- Rennen

1. LV-Delegierter
2. Rennleiter
3. Zielleiter = AKR
4. Startleiter
5. Gerätekontrolle
6. Bahnchef
7. Hauptzeitmesser
8. Hilfszeitmesser
9. Rennsekretär
10. Einlaufschreiber
11. Kontrollposten
12. Tafelschreiber
13. Sprecher
14. Ordner

Anmerkung:

Österr. Meisterschaften + L-Meisterschaften: 1 - 9

VO- Rennen: 1 - 5

ÖRV-Kampfrichter

ÖRV-Kampfrichter

§ 5 Sportgeräte, Rennkleidung

- 1. **Rennrodel - Naturbahn** siehe ÖRO 2018 – Anlage NB Rennrodel Technik - 2018
- 2. **Hornschlitten** siehe ÖRO 2018 – NB-Hornschlitten Technik
- 2.1 **Transport**
Die Hornschlitten müssen unentgeltlich vom Veranstalter zum Start gebracht werden.
- 3. **Sportrodel** siehe ÖRO 2018 – Anlage Sport- und Rollenrodel Technik
- 4. **Rollenrodel** siehe ÖRO 2018 – Anlage Sport- und Rollenrodel Technik

5. RENNKLEIDUNG

5.1 RODEL - Allgemein

- 5.1.1 Sämtliche Gegenstände der Rennkleidung, einschließlich Schutzhelm und Rennschuhe, müssen der Körperform des Athleten entsprechen oder angepasst sein. Äußere zusätzliche Veränderungen sind nicht erlaubt.
Jeder Athlet ist verpflichtet in ordentlicher Rennkleidung am Wettbewerb (einschließlich Training) teilzunehmen.
- 5.1.2 Aerodynamisch gestaltete Verbindungen zwischen Kopf und Oberkörper sind nicht erlaubt. Eine Kopfhilfe ist erlaubt, sie darf jedoch nicht zu einer, die Aerodynamik verbessernder Verformung der Rennkleidung führen.
- 5.1.3 Das Tragen eines entsprechenden Schutzhelmes ist für Training und Wettbewerb vom Start bis zum Ziel verpflichtend. Der Schutzhelm muss nach Norm EN 1077 geprüft sein und eine CE Kennzeichnung besitzen.
Die Ohrmuschel muss mit dem einheitlichen Helmmaterial umgeben sein. Einbauten für Höröffnungen sind zulässig (Vollschale mit Höröffnungen).



Beispiele: Schutzhelm mit Vollschale und Höröffnung

- 5.1.4 Handschuhe: Die effektive Länge der Stifte und die Anordnung der Stifte sind nicht reglementiert.
- 5.1.5 Rennanzug: Für Rennanzüge dürfen nur noch textile Flächengebilde verwendet werden.
- 5.1.6 Knöchelschützer: Die Verwendung der von der FIL genehmigten und empfohlenen Knöchelschützer ist verpflichtend. Alle Sportler, die dem Jahrgang 1996 oder einer jüngeren, startberechtigten Klasse angehören, müssen einen Knöchelschutz der Bauart wie die OSG Orthese (mit „Versteifungsstäbchen“) verwenden. Die Kontrolle erfolgt am Start als Teil der Sicherheitsausrüstung, d.h. dass bei Nichtverwenden der Orthese keine Startgenehmigung für diesen Lauf erteilt werden kann. Zur Kontrolle berechtigt sind Kampfrichter oder vom AKR autorisierte Personen.

5.2 RENNRODEL, SPORT- u. ROLLEN - Rodel:

- Jedes Zusatzgewicht der Athleten zum Zwecke der Erhöhung des Eigengewichtes ist verboten. Zusätzlicher Schutz durch das Tragen von Ellenbogen-, Hand-, Knie-, Nierenschutz und Rückenprotektoren ist gestattet.
- 5.2.1 Rennschuhe Rennrodel und Sportrodel:
Die Rennschuhe müssen mindestens knöchelhoch ausgeführt und mit Spikes ausgestattet sein, die an einer Platte fix befestigt sind, bzw. deren Mutterfixierung mittels Schweißnaht versehen sein muss. Die Länge und Anordnung der Spikes ist nicht reglementiert.
- 5.2.2 Rollenrodeln:
Das Tragen einer langen Hose und eines Oberteiles mit langen Ärmeln ist Pflicht.

5.3 HORNSCHLITTEN

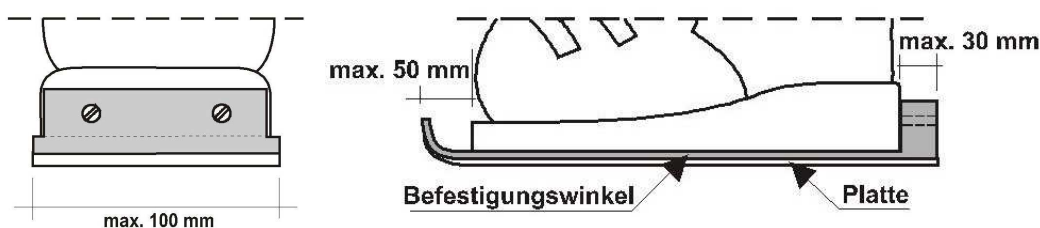
5.3.1 Das Tragen eines entsprechenden Schutzhelmes mit Kinnschutz ist für Training und Wettbewerb vom Start bis zum Ziel verpflichtend.

5.3.2 Das Tragen von Rückenprotektoren ist für Training und Wettbewerb vom Start bis Ziel verpflichtend. Jedes Zusatzgewicht der Athleten zum Zwecke der Erhöhung des Eigengewichtes ist verboten.

5.3.3 Rennschuhe:

Bei den Lenkern von Rennschlitten sind Platten auf den Sohlen erlaubt. Die Platten müssen aus Stahl sein und dürfen keine Führungsstege oder Führungsnuten aufweisen.

Die Breite der Platten dürfen maximal 100 mm betragen. Die Platten dürfen nach vorne maximal 50 mm und nach hinten maximal 30 mm vorstehen (gemessen ab der Vorder- und Hinterkante der Schuhsohle). Die Schuhe der Beifahrer müssen eine unbearbeitete, handelsübliche Schuhsohle aufweisen.



§ 6 Versicherung, Haftung

1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1.1 Der mit der Ausrichtung eines Wettbewerbes beauftragte durchführende Verein, bzw. Organisator ist verpflichtet, für die gesamte Dauer eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für Dritte abzuschließen und sie vor Beginn der Veranstaltung dem Rennleiter nachzuweisen und im Protokoll der 1. Mannschaftsführersitzung festzuhalten.

2. UNFALLVERSICHERUNG DER ATHLETEN

2.1 Mit der Nennung bestätigen die Vereine, bzw. LV, dass die von ihnen gemeldeten Athleten, mit den vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen, versichert sind.

3. HAFTUNG

3.1 Jegliche Haftung des ÖRV, respektive seiner Landesverbände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Nennung, Klassenfolge, Auslosung, Startreihenfolge

1. NENNUNG

- 1.1 Nennungen zu österreichischen Meisterschaften und nationalen Großveranstaltungen sind nur von den Landessportwarten abzugeben.
- 1.2 Nennungen zu Landesmeisterschaften, Rennen mit internationaler Beteiligung und VO- Rennen haben durch den jeweiligen Verein zu erfolgen.
- 1.3 Nennungen dürfen nur mit dem offiziellen Nennungsformular abgegeben werden.
- 1.4 Die Nennung muss enthalten:
- den Namen des nennenden Vereines, bzw. LV
 - Zu- und Vorname, Geburtsjahr der Athleten
 - Klasse und Disziplinen, an denen der Athlet teilnimmt
 - Stempel und Unterschrift des genannten Vereines, bzw. LV
- 1.5 Der nennende Verein, bzw. LV übernimmt die Verantwortung über die Richtigkeit der Angaben.
- 1.6 Das Nenngeld ist gleichzeitig mit der Abgabe der Nennung, spätestens jedoch beim Abholen der Startnummer zu bezahlen. Für alle genannten Athleten muss das Nenngeld entrichtet werden.
- 1.7 Verspätet eingelangte Nennungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Über verspätet eingelangte Nennungen entscheidet der Rennleiter. Bei solchen Nachnennungen ist das doppelte Nenngeld zu entrichten.
- 1.8 Unvollständige Nennungen sind zurückzuweisen.

2. KLASSENFOLGE

Die Klassenfolge für den Wettbewerb wird vor der Auslosung festgelegt

2.2 RODELN – Naturbahn Rennrodel + Sport- und Rollenrodel

EINSITZER:

Damen Altersklassen III vor II und I

weibliche Junioren I vor II

Damen

Herrn Senioren II vor I, bzw. Altersklasse III vor II und I

männliche Junioren I vor II

Herrn allgemeine Klasse

DOPPELSITZER:

Junioren

Allgemeine Klasse

Bei Einbau von Schüler- und Jugendklassen legt der Rennleiter nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein fest, ob diese Klasse zu Beginn oder am Ende der übrigen Einsitzer - Klassen ausgelost werden. Schüler I vor Schüler II und Jugend I vor Jugend II ist dabei aber vorgeschrieben.

2.2 HORNSCHLITTEN

weibliche Junioren

Damen

männliche Junioren

Herrn

- 4. SONDERBESTIMMUNG NATURBAHN - SPORTRODEL**
Österreichische Staats- u. Österreichische Meisterschaft
 Durchführungsbestimmungen bei der Austragung von Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften auf der gleichen Rennstrecke zum gleichen Termin.
- 4.1 Grundsatz:**
 Die Meisterschaften werden in zwei Tagen ausgetragen:
 1. Tag: Training und 1 Rennlauf möglich 2. Tag: Wertungsläufe.
- 4.2 Nennungen:**
 In folgenden Klassen kann eine Nennung abgegeben werden:
 Schüler weiblich und männlich, Jugend weiblich und männlich, Junioren weiblich und männlich, Altersklassen Damen und Herren, Damen, Herren, Doppel-Junioren, Doppel-Allgem. Klasse.
- 4.3 Auslosung – Reihenfolge:**
 Topf 1: Schüler weiblich
 Topf 2: Schüler männlich
 Topf 3: Jugend weiblich
 Topf 4: Jugend männlich
 Topf 5: Junioren weiblich, Altersklassen Damen und Herren (gemischt)
 Topf 6: Junioren männlich, Altersklassen Herren und Herren (gemischt)
 Topf 7: Doppel-Junioren, Doppel-Allgem. Klasse (gemischt)
- 4.4 Startnummern und Startreihenfolge:**
 Die Auslosung für Trainings- und Wertungsläufe nur einmal.
 Trainingsläufe: In jedem Trainingslauf wird mit St. Nr. 1 gestartet.
 Wertungsläufe: 1. Lauf nach Startliste
 2. Lauf nach den Ergebnissen des 1. Laufes in umgekehrter Reihenfolge jedes Topfes
- 4.5 Auswertung:**
- 4.5.1 Die Bestplatzierten der Töpfe 1 - 4 erhalten die Titel "Österr. Schülermeisterin", "Österr. Schülermeister", "Österr. Jugendmeisterin", "Österr. Jugendmeister" – im Sportrodeln
- 4.5.2 Die Bestplatzierten der Töpfe 5 -7 erhalten die Titel "Österr. Staatsmeisterin", "Österr. Staatsmeister", "Österr. Staatsmeister im Doppel". – im Sportrodeln
- 4.5.3 Danach werden aus dem Topf 5 alle Juniorinnen und Altersklassen extra gereiht. Die beste Juniorin erhält den Titel "Österr. Juniorinnenmeisterin", die beste aus der Altersklasse erhält den Titel "Österr. Meisterin Altersklasse" – im Sportrodeln
- 4.5.4 Aus dem Topf 6 werden alle Junioren und Altersklassen extra gereiht. Der beste Junior erhält den Titel "Österr. Juniorenmeister", der beste aus der Altersklasse erhält den Titel "Österr. Meister Altersklasse" – im Sportrodeln.
- 4.5.5 Aus dem Topf 7 werden alle Junioren-Doppel extra gereiht. Das beste Junioren-Doppel erhält den Titel "Österr. Juniorenmeister im Doppel" – im Sportrodeln.
- 4.5.6 Die ersten 3 jeder ausgeschriebenen Klasse erhalten Ehren- oder Sachpreise.

5. AUSLOSUNG

- 5.1 Zeitpunkt und Ort der Auslosung sind in der Ausschreibung festgelegt.
- 5.2 Die Auslosung hat der Rennleiter zu leiten.
- 5.3 Bei der Auslosung hat ein Mitglied der Jury anwesend zu sein.
- 5.4 Bei der Auslosung muss der zeitliche Startrhythmus für den Wettbewerb bekannt gegeben werden.
- 5.5 Leere Nummern, die nur einen LV oder Verein bezeichnen, sind unzulässig.
- 5.6 Über Nachnennungen nach erfolgter Auslosung entscheidet der Rennleiter.
- 5.7 Bei Doppelsitzern und Hornschlitten muss die namentliche Zusammensetzung des Teams vor der Auslosung bekannt gegeben werden.
- 5.8 Bei DS kann die namentlich ausgeloste Startnummer bis spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einsitzer - Wertungslaufes in einer Position geändert werden, doch darf der nun neu aufscheinende Athlet noch nicht auf der DS - Startliste aufscheinen. Trifft dies jedoch zu, ist dieses Doppelsitzerpaar als Nachnennung zu behandeln.
- 5.9 Gegen die bei der Auslosung erhaltene Startnummer kann von keiner Seite Einspruch erhoben werden.
- 5.10 Über die Auslosung ist ein Protokoll (Startliste) zu verfassen, das vom Rennleiter und dem anwesenden Jurymitglied zu unterzeichnen ist.
- 5.11 Die Startliste muss am Start, im Ziel und am Anschlagbrett veröffentlicht werden. Jedem Mannschaftsführer ist eine Startliste zur Verfügung zu stellen.
- 5.12 Die Startliste muss enthalten:
 - den Namen des Veranstalters
 - den Namen des Organisations
 - den Namen des durchführenden Vereines
 - den Namen der Veranstaltung
 - das Datum der Austragung
 - die Bezeichnung der Bahn mit Angabe der Streckenlänge, des Höhenunterschiedes und des Durchschnittsgefälles
 - die Namen der Jurymitglieder
 - das Wort "Startliste"
 - die betreffenden Klassen
 - die Startnummern, Zu- und Vornamen, Vereine, bzw. Verbände der Athleten
 - den Startzeitpunkt der einzelnen Läufe
 - Unterschrift des Rennleiters und des anwesenden Jurymitgliedes
- 5.13 Jeder Athlet muss mit jener Startnummer starten, die für ihn ausgelost wurde. Ein Vertauschen der Startnummer führt zur Disqualifikation. Beim Hornschlitten ist die Startnummer vom Lenker des Schlittens sichtbar zu tragen.

6. STARTNUMMERN

6.1 Rennrodel + Sport- und Rollenrodel, Hornschlitten:

- 6.1.1 Dem Veranstalter steht es frei, herkömmliche Startnummern oder Startnummern-Leibchen zu verwenden.
- 6.1.2 Startnummern-Leibchen haben aus einem am Oberkörper eng anliegenden elastischen Stoff zu bestehen. Sie müssen ärmellos sein. Werbeaufschriften auf Startnummern-Leibchen sind erlaubt. Die Werbefläche muss dabei kleiner sein als der ausschließlich die Nummer tragende Teil.
- 6.1.3 Eine Anklebung der Startnummern und Startnummern-Leibchen darf nur am unteren Rand bis zu einer max. Breite von 60 mm erfolgen. Es darf keine Werbung verdeckt werden.

7. ANZAHL DER LÄUFE

7.1 Rennrodel + Sport- und Rollenrodel:

Einsitzer: 1 - 2 Läufe

Doppelsitzer: 1 - 2 Läufe

Österr. Staats- und österr. Meisterschaften: 2 Läufe Einsitzer, 2 Läufe Doppelsitzer

Landesmeisterschaften: 2 Läufe Einsitzer, 1 Lauf Doppelsitzer

7.2 Hornschlitten

1 - 2 Läufe

Österreichische Meisterschaften:

2 Läufe

Landesmeisterschaften

2 Läufe

- 7.3 Treten während der Austragung eines Wettbewerbes Umstände auf, die es unmöglich machen, die vorgeschriebene Anzahl der Läufe zu absolvieren, so entscheidet der Rennleiter nach Beratung mit dem Bahnchef und der Jury über die Reduzierung der Anzahl der Läufe in dieser Disziplin oder den Ausfall, bzw. die zeitliche Verlegung.

8. STARTREIHENFOLGE

8.1 Rennrodel + Sport- und Rollenrodel, Hornschlitten

1. Lauf: Nach der Startliste.

2. Lauf: Vor dem 2. Lauf ist eine Ergebnisliste des 1. Laufes anzufertigen. Nach diesem Ergebnis wird im 2. Lauf gestartet, wobei in der Reihenfolge vom Letztplatzierten zum Erstplatzierten in jeder Klasse gestartet wird.

§ 8 Training

1. Beim Training unterscheidet man:
 - eine Bahnbegehung unter Führung des Rennleiters;
 - Trainingsläufe auf voller Bahn
- 1.1 Der Rennleiter darf erst dann die Bahn für das Training freigeben, wenn
 - der Nachweis der generellen Haftpflichtversicherung vorliegt;
 - die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind;
 - der Sanitätsdienst einsatzfähig ist.
- 1.2 Bei allen Wettbewerben hat der Athlet auch dann die Startberechtigung für die Wertungsläufe zu erhalten, wenn er die Bahn beim Training nicht in voller Länge absolviert.
- 1.3 Die Startreihenfolge für die Trainingsläufe wird bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung festgelegt.
- 1.4 Für das DS-Training ist ein eigener Termin festzulegen.
- 1.5 Sind während des Trainingszeitraumes Umstände gegeben, die gegen ein Training sprechen, trifft der Rennleiter die erforderlichen Entscheidungen.
- 1.6 Jedes eigenmächtiges Training von Athleten außerhalb des festgesetzten Trainingszeitraumes auf der Bahn ist verboten und führt zur Disqualifikation. 2 Kalendertage vor Beginn des offiziellen Trainings eines Wettbewerbes ist die Rodelbahn für sämtliches Training gesperrt

§ 9 KONTROLLE DER SPORTGERÄTE UND RENNKLEIDUNG

Allgemeines

Kontrollen am Start:

In Abstimmung mit AKR und Rennleiter können alle Parameter am Start kontrolliert werden.

Kontrollen im Ziel:

In Abstimmung mit AKR und Rennleiter werden Grat und Innenschneidewinkel im Ziel kontrolliert.

1. TEMPERATUR DER LAUSCHIENEN

Bei allen Meisterschaften am Start

- 1.1 Zwischen Startaufruf und Startbereitschaft ist die Temperaturkontrolle der Laufschiene mittels eines geprüften Digitalgerätes mit 1/10 Grad Messgenauigkeit durchzuführen. Jede Laufschiene ist durch zwei Kontrollmessungen in der Höhe der Böcke zu überprüfen, kann aber zusätzlich an jeder beliebiger Stelle der Laufschiene überprüft werden. Das Ergebnis der Überschreitung ist in 1/10 Grad Schritten im Protokoll einzutragen.
- 1.2 Die Abweichungen der Laufschiementemperatur von der in Startebene in 0,5 m bis 1 m Bodenhöhe gemessenen Temperatur der Eichschiene darf +5° C nicht überschreiten.
Sinkt die Eichschiementemperatur unter -5° C, darf die Laufschiementemperatur weiterhin 0° C betragen.
- 1.3 Im Startraum ist eine dem Kufenprofil entsprechende Eichschiene an sonengeschützter Stelle anzubringen und als Grundlage der Messung zu verwenden. Die erste Messung hat 30 Minuten vor Startbeginn zu erfolgen. Alle 15 Minuten ist die Kontrollmessung an der Eichschiene zu wiederholen. Das Ergebnis ist in Zehntelgraden für alle sichtbar auf einer Tafel bekannt zu geben.
- 1.4 Es dürfen sich jeweils nicht mehr als zwei Rodeln oder Hornschlitten nach erfolgter Messung im Startraum befinden. Nach erfolgter Temperaturkontrolle dürfen die Laufschiene weder erwärmt noch die Rodel oder der Hornschlitten aus dem abgegrenzten Startraum entfernt werden.

2. GEWICHT DER RODEL UND HORNSCHLITTEN

- Rennrodel: bei allen Meisterschaften im Startbereich
 - Sport-, Rollenrodel und Hornschlitten: bei allen Veranstaltungen im Startbereich
- 2.1 Die Gewichtskontrolle der Rodel und Hornschlitten erfolgt mittels einer geeichten Waage. Ein Eichgewicht von mind. 1 Kg muss vorhanden sein.
 - 2.2 Die Waage hat eine Teilung von 100g bei Rodel und 500g bei Hornschlitten aufzuzeigen.

3. ABMESSUNGEN UND VERKLEIDUNG

- Rennrodel: Bei allen Meisterschaften (mindestens Spurweite, Freiwinkel u. Schutzleisten) vor jedem Lauf im Startraum.
Innenschneidewinkel der Laufschiene stichprobenartig im Ziel.
 - Sport- und Rollenrodel, Hornschlitten: Bei allen Veranstaltungen vor jedem Lauf im Startraum
- 3.1 Der Wechsel oder die Veränderung der Rodel oder des Hornschlittens zwischen den einzelnen Läufen ist im Rahmen der Bestimmungen gestattet.

4. RENNKLEIDUNG

- 4.1 Das Tragen des Schutzhelmes, der Knöchelschützer und die Startnummernbefestigung werden am Start kontrolliert.
- 4.2 Die Überprüfung weiterer Parameter kann stichprobenweise auf Anordnung der Jury erfolgen.
- 4.3 HORNSCHLITTEN: Am Start werden vor jedem Lauf zusätzlich das Schuhwerk und die Rückenprotektoren kontrolliert.

§ 10 Rennablauf, Resultate

1. STARTREGELN

- 1.1 Der Beginn eines jeden Laufes ist 15, 10, 5, 2 und 1 Minuten vor dem 1. Starter durch den Rennleiter, bzw. Startleiter bekannt zu geben.
- 1.2 Der Athlet hat sich innerhalb von 2 Minuten nach Startaufruf zum Start zu begeben.
- 1.3 Am Startplatz darf sich nur ein Betreuer des Athleten aufhalten, der jedoch den Startvorgang nicht beeinflussen darf.
- 1.4 Zusätzliche Beschleunigung durch Dritte während des Trainings und Wettbewerbes ist verboten.
- 1.5 Die Athleten haben die Pflicht, sich rechtzeitig über ihren Startzeitpunkt selbst zu informieren.
- 1.6 Das Anlaufen des Athleten beim Starten ist verboten (ausgenommen Hornschlitten).
- 1.7 Wird der Startvorgang des/der Athleten durch den Starter unterbrochen, so ist nach Freigabe der Strecke nach Punkt 1.2 vorzugehen.

2. STARTKOMMANDO

2.1 Startkommando bei "Intervallstart"

- 2.1.1 Das Startkommando lautet 10 Sekunden vor dem Start "Achtung". Die letzten 5 Sekunden vor dem Start werden ausgezählt: " 5 - 4 - 3 - 2 - 1 - los ".
- 2.1.2 Anstelle des Startkommandos und des Auszählens der letzten 5 Sekunden vor dem Start durch den Starter kann auch eine akustische Startuhr verwendet werden.
- 2.1.3 Der Start ist dann gültig, wenn der Athlet die Startlinie nicht früher als 5 Sekunden vor seiner Soll-Startzeit kreuzt. Ein Athlet, der noch früher als 5 Sekunden vor seiner Soll-Startzeit startet, hat einen Fehlstart begangen und wird disqualifiziert.
- 2.1.4 Startet ein Athlet später als 5 Sekunden nach seiner Soll-Startzeit, so wird seine Laufzeit so berechnet, als wäre er genau 5 Sekunden nach seiner Soll-Startzeit gestartet.

2.2 Startkommando bei "Start frei"

- 2.2.1 Das Startkommando lautet "Start frei"
- 2.2.2 Der Starter darf erst die Starterlaubnis erteilen, wenn er vom Ziel das Kommando "Ziel bereit" erhalten hat.
- 2.2.3 Nach dem Kommando "Start frei" hat der Athlet die Zeitmessung innerhalb von 15 Sekunden auszulösen.
- 2.2.4 Bei einer Unterbrechung beträgt die Vorbereitungszeit für die Athleten 1 Minute.
- 2.2.5 Bei Vorhandensein einer Ampel oder eines Signalhornes gilt das Umschalten auf Grün, bzw. das Ertönen des Signalhornes als "Start frei".

3. STARTINTERVALLE

3.1 Rennrodel + Sport- und Rollenrodel:

- 3.1.1 Einsitzer: Der Start erfolgt in vom Rennleiter festgelegten Zeitintervallen. Auf Grund einer Entscheidung bei der Mannschaftsführerbesprechung kann auch der Lauf mit Direktzeit "Start frei" gefahren werden.
- 3.1.2 Doppelsitzer: Beim Doppelsitzerbewerb darf immer nur 1 Athleten-Paar auf der Strecke sein. Der Starter darf für den Athleten die Starterlaubnis erst dann erteilen, wenn er vom Ziel "Ziel bereit" erhalten hat.

- 3.1.3 Im Anschluss an eine Unterbrechung muss dem Athleten eine Vorbereitungszeit von 1 Min. bis zum Startkommando gewährt werden.
- 3.2 **Hornschlitten:** Der Start wird mit "Start frei" durchgeführt.
- 4. FAHRREGELN**
- 4.1 In jeder Disziplin muss die Bahn vom Start bis zum Ziel durchfahren werden. Das Ziel, und damit die Beendigung des Wettlaufes ist durch die Lichtschranke, das Zielband und eine farblich gekennzeichnete Ziellinie definiert. Unterbrechungen durch Stürze auf der Bahn bedeuten keinen Ausscheidungsgrund. Beim Rodeln ist sitzend oder liegend in Rückenlage die Strecke zu durchfahren.
- 4.2 Ist ein Athlet durch einen Sturz nicht in der Lage, seine Rodel oder seinen Hornschlitten auf Grund geringer Bahnneigung, der Schneebedingungen oder anderer Gegebenheiten in eine gleitende Bewegung zu versetzen, so darf er diese durch einen Anlauf in Bewegung setzen.
- 4.3 Hilfe durch dritte Personen während der Fahrt ist im Wettbewerb verboten.
- 4.4 Der Athlet muss Kontakt zu seiner Rodel haben, wenn er die Ziellinie passiert. Dies gilt auch für beide Athleten in der Doppelsitzerdisziplin und für alle drei Athleten beim Hornschlitten.
- 4.5 Der Athlet darf sich während des Trainings oder Wettbewerbes nicht an die Rodel oder den Hornschlitten anbinden. Eine Verbindung des Athleten mit der Rodel oder dem Hornschlitten im Training und Wettbewerb ist nur insofern erlaubt, als sich diese Verbindung bei einem Sturz von selbst löst (Klettverschlüsse).
- 4.6 Die Verwendung einer Abkürzung im Wettbewerb ist verboten.
- 4.7 Die Durchführung von Wettkämpfen ist bei jeder Witterung zulässig bis zu einer Temperatur von -25°C . Bei tieferen Temperaturen hat der Rennleiter nach Anhörung der Mannschaftsführer eine Beschluss zu fassen.
- 5. BEHINDERUNG**
- 5.1 Wird ein Athlet während eines **Laufes** durch eine Person oder einen anderen Umstand behindert und ist das erwiesen, steht ihm das Recht auf einen Wiederholungslauf zu.
- 5.2 Der Rennleiter entscheidet über die Startzeit des zu **wiederholenden Laufes**.
- 5.3 Die Laufzeit des Wiederholungslaufes hat Gültigkeit.
- 6. RENNSTRECKENVERÄNDERUNG**
- 6.1 Treten während eines Wertungsdurchganges klimatische Verhältnisse ein, die für die einzelnen Wettkämpfer ungleiche Bedingungen schaffen (z.B. Schneefall, Tauwetter u.a.), so müssen die Organisatoren dafür Sorge tragen, dass ein bereitgestelltes Räumkommando für die gleichmäßige Beschaffenheit der Rennstrecke sorgt.
- 6.2 Die Entscheidung über das Räumen der Rennstrecke obliegt dem Rennleiter.
- 6.3 Jede bewusste eigenmächtige Veränderung der Rennstrecke ist verboten.

7. ZEITMESSUNG

- 7.1 Bei Österr. Meisterschaften ist eine elektrische Zeitmessung mit Kontrollstreifen und einer Genauigkeit von Hundertstelsekunden zu verwenden. Bei Landesmeisterschaften ist eine elektrische Zeitmessung mit einer Genauigkeit von Hundertstelsekunden zu verwenden, bei allen übrigen Rennen ist eine elektrische Zeitmessung anzustreben.
- 7.2 Das Zeitmessgerät muss spätestens eine halbe Stunde vor Austragung des Wettkampfes einsatzbereit, überprüft und mit der Hilfszeit synchronisiert sein. Der AKR hat sich persönlich von der Funktionsbereitschaft des Zeitmessgerätes zu überzeugen.
- 7.3 Neben der elektrischen Zeitmessung ist eine Hilfszeitmessung vorgeschrieben. Die Hilfszeitmessung kann entweder eine elektrische Zeitmessung sein, die unabhängig von der Hauptzeitmessung funktioniert oder eine Handzeitmessung. Werden die Zeiten von Hand gemessen ist die Start- mit der Zieluhr vor Beginn des Wettbewerbes zu synchronisieren. Die Zeiten mit Tageszeitangaben am Start und Ziel sind in eigene Protokolle mit Angabe der Startnummer einzutragen.
- 7.4 Treten bei Rennrodel-, Sport-, Rollenrodel und Hornschlitten Rennen Störungen in der Zeitmessung auf, so wird der Wettkampf vom Rennleiter so lange unterbrochen, bis die Zeitmessung wieder einwandfrei funktioniert. Für Wettkämpfer, bei denen das Zeitmessgerät gestört war, gelten die Zeiten der Hilfszeitmessung.
- 7.5 Die Zeitmessanlage darf frühestens 10 Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes nach Rücksprache und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Jury abgebaut werden.

8. RESULTATE

- 8.1 Die offiziellen Resultate ergeben sich aus der Summe der Zeiten, die von den Athleten in den Rennläufen erzielt wurden.
- 8.2 Sofern zwei oder mehr Athleten die gleiche Gesamtlaufzeit haben, gilt die gleiche Platzierung.
- 8.2.1 Die offizielle Ergebnisliste hat zu enthalten:
1. den Namen des Veranstalters
 2. den Namen vom durchführenden Verein oder OK
 3. den Namen der Veranstaltung
 4. das Datum der Austragung
 5. die Bezeichnung der Bahn (Streckenlänge, Höhenunterschied, Durchschnittsgefälle);
 6. die Namen der Jurymitglieder;
 7. die Worte "Offizielle Ergebnisliste";
 8. die betreffende Klasse;
 9. den Rang, Zu- und Vornamen, Verein oder LV jedes Athleten ;
 10. die Laufzeiten der einzelnen Läufe und die Gesamtzeit;

11. die Namen und Vereine, bzw. LV jener Athleten, die den Wettkampf nicht beendeten mit Angabe der erreichten Laufzeiten bis zur Aufgabe am Schluss der jeweiligen Klasse, wobei in die betreffende Spalte der Laufzeiten der jeweilige Grund anzuführen ist, der zum Ausscheiden führte.
 - n.a.St. = nicht am Start
 - n.i.Z. = nicht im Ziel
 - dis. = disqualifiziert
 - n.gest. = nicht gestartet
 12. die Zahl der gestarteten, gewerteten, aufgegebenen und disqualifizierten Athleten;
 13. die Art der Zeitmessung und den Namen des Hauptzeitmessers;
 14. die Unterschrift des Rennleiters und des Vorsitzenden der Jury.
- 8.3 Jedem am Wettbewerb teilnehmenden LV oder Verein sind nach Abschluss offizielle Ergebnislisten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen
- 8.4 Ergebnis- und Zeitlisten als Beweismaterial:
Die für jeden Athleten offiziell gemessenen Zeiten sind sofort schriftlich festzuhalten. Alle beweisliefernden Unterlagen sind als Grundlage zur Kontrolle und bei eventuellen Protesten heranzuziehen.
Die beweisliefernden Unterlagen sind für die Zeit eines Jahres nach Beendigung des Wettbewerbes beim Organisator aufzubewahren.

§ 11 Disqualifikation, Protest, Beschwerde

1. DISQUALIFIKATION

- 1.1 Ein Athlet wird disqualifiziert, wenn er
1. gegen die Dopingbestimmungen verstößt;
 2. unter falschen Voraussetzungen startet;
 3. auf einer für das Training gesperrten Bahn trainiert;
 4. zu spät am Start erscheint, ohne einen triftigen Entschuldigungsgrund vorbringen zu können;
 5. während des Wettkampfes auf der Fahrt verbotene Hilfe in Anspruch nimmt;
 6. die Rodel-, Hornschlitten oder Gewichtsbestimmungen nicht einhält;
 7. beim Erreichen der Ziellinie keinen Kontakt zum Sportgerät hat;
 8. während der Austragung eines Laufes (vor oder nach seinem Lauf) als Zuschauer die Bahn betritt;
 9. gegen eine andere Bestimmung der ÖRO verstößt
- 1.2 Wenn Athleten gegen Bestimmungen der ÖRO verstoßen, hat der dafür zuständige Kampfrichter den Rennleiter auf dem schnellsten Wege zu verständigen. Der Rennleiter spricht nach Prüfung des Sachverhaltes die Disqualifikation aus.
- 1.3 Ein Disqualifikationsprotokoll ist mit Angabe der Startnummer, des Namens und der Begründung vom Rennleiter sofort auszufüllen, mit der genauen Uhrzeit zu versehen, zu unterzeichnen und am Anschlagbrett zu veröffentlichen. Der disqualifizierte Athlet, bzw. der zuständige Mannschaftsführer ist sofort von der Disqualifikation zu verständigen.
- 1.4 Unsportliches und disziplineloses Verhalten, Beleidigung von Kampfrichtern und Funktionären, unbefugter Auslandstart, Verstöße gegen die Dopingbestimmungen werden darüber hinaus bestraft. Die Zuständigkeit der Bestrafung und die Art der Strafe richten sich nach der Disziplinarordnung des ÖRV oder einer übergeordneten Stelle. Jede rechtskräftig ausgesprochene Strafe, die über einen Athlet, Verein oder Funktionär verhängt wurde, ist vom ÖRV, seinen LV und Vereinen anzuerkennen.

2. PROTEST

2.1 Protestgrund:

Wenn sich ein Athlet während des offiziellen Trainings, eines Wertungslaufes oder sonst benachteiligt fühlt, so hat der Mannschaftsführer das Recht des Protestes. Die Entscheidung über Proteste fällt die Jury.

2.2 Vorgang:

- 2.2.1 Proteste sind schriftlich abzufassen und müssen die Unterschrift des Mannschaftsführers oder dessen Vertreter aufweisen.
- 2.2.2 Der Protest ist dem Vorsitzenden der Jury zu übergeben und dieser muss den Erhalt mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift bestätigen.
- 2.2.3 Mit Abgabe des Protestes ist eine Protestgebühr in der Höhe des dreifachen Nenngeldes zu übergeben.
- 2.2.4 Die Abgabe des Protestes muss spätestens 10 Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes erfolgen.
Ist der Protestgrund eine Disqualifikation durch den Rennleiter, so werden die 10 Minuten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an der offiziellen Anschlagtafel nach Beendigung eines Wertungslaufes gezählt.

2.3 Erledigung:

- 2.3.1 Zur Entscheidung eines Protestes tritt die Jury spätestens eine Stunde nach Abgabe des Protestes zusammen. Wird der nachzuweisende Protestgrund erst nach den genannten 10 Minuten bekannt, so muss die Jury den Protest dennoch behandeln. Späteste Zeitgrenze ist der Abschluss des Wettbewerbes (Siegerehrung).
- 2.3.2 Die Jury kann alle am Ort erreichbaren, mit dem Gegenstand des Protestes in Beziehung stehenden Personen und Sachen zur Klärung beanspruchen. Die Jury hat zu entscheiden, ob bei Protesten Beweismaterial (z.B. Filme, Fotos, Videoaufzeichnungen u.a.) vorgelegt werden darf. Dieses Material dient jedoch nur als Entscheidungshilfe.
- 2.3.3 Die Entscheidung der Jury in Protestangelegenheiten ist endgültig und nur nach Maßgabe der Disziplinarordnung des ÖRV anfechtbar. Die Entscheidung muss dem Protestierenden schriftlich bekannt gegeben werden.
- 2.3.4 Die Protestgebühr ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn der Protest zugunsten des Protestierenden entschieden wurde.
- 2.3.5 Bei Ablehnung eines Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des Organisators.
- 2.3.6 Werden Vorkommnisse oder Verstöße gegen die ÖRO erst nach Abschluss des Wettbewerbes bekannt, so trifft in diesem Falle der zuständige Vorstand des LV, bzw. das Präsidium des ÖRV die Entscheidung.

3. BESCHWERDE

- 3.1 Über die Beschwerde entscheidet der zuständige Vorstand des LV, bzw. das Präsidium des ÖRV.
- 3.2 Beschwerden betreffend falscher Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Wettkampfes "eingeschrieben" an den veranstaltenden Verband, bzw. Verein eingereicht werden. Wenn der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Ehrenpreise entsprechend zu verteilen.
- 3.3 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes wegen eines Vergehens gegen die ÖRO ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 12 Titelvergabe, Ehrenpreise

1. TITELVERGABE

1.1 RODELN

* österr. Staatsmeister	auf	KB bzw. NB / RR + SR
* österr. Staatsmeisterin	auf	KB bzw. NB / RR + SR
* österr. Staatsmeister(in) im Doppel	auf	KB bzw. NB / RR + SR
* österr. Meister	auf	NB / RoR
* österr. Meisterin	auf	NB / RoR
* österr. Meister(in) im Doppel	auf	NB / RoR
* österr. Juniorenmeister	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Juniorenmeisterin	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Juniorenmeister(in) im Doppel	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Jugendmeister	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Jugendmeisterin	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Schülermeister	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Schülermeisterin	auf	KB bzw. NB / RR + SR + RoR
* österr. Seniorenmeister	auf	KB bzw. NB / RR
* österr. Altersklassenmeister	auf	NB / SR + RoR
* österr. Altersklassenmeisterin	auf	NB / SR + RoR

(RR = Rennrodel; SR = Sportrodel; RoR = Rollenrodel)

1.1.1 Für die Schüler, Jugend, Junioren und Senioren-, bzw. Altersklassen wird jeweils nur ein Titel vergeben. Den Titel erhält jener Athlet, welcher die beste Gesamtzeit erreichte, gleichgültig ob er auf der NB in I oder II, bzw. bei den Senioren oder Altersklasse in I, II oder III gestartet ist.

1.1.2 Ein Junior, Senior, bzw. Altersklasse kann nur dann Österr. Staatsmeister im Renn- oder Sportrodeln, oder Junior, bzw. Altersklasse Österr. Meister im Sportrodeln oder Rollenrodeln werden, wenn er in der allgemeinen Klasse an den Start geht.

1.2 HORNSCHLITTEN

- Österreichischer Staatsmeister auf Rennschlitten
- Österreichische Staatsmeisterin auf Rennschlitten
- Österreichischer Juniorenmeister auf Rennschlitten
- Österreichische Juniorenmeisterin auf Rennschlitten

1.3 Bei Staats- und Österreichischen Meisterschaften darf eine Titelvergabe nur dann erfolgen, wenn mindestens 3 Athleten im Einsitzerbewerb, 3 Paare im Doppelsitzerbewerb, bzw. 3 Hornschlitten in der jeweiligen Klasse starten.

1.4 Bei LV-Meisterschaften sind die Sportgesetze, bzw. Bestimmungen der jeweiligen Landes-Sportorganisation anzuwenden. Für die Titel gelten sinngemäß die Bestimmungen § 12. Abs. 1.1 und 1.2

2. EHRENPREISE

2.1 Bei Meisterschaften sind Urkunden und Medaillen bis zum 3. Rang verpflichtend. Weitere Ehrenpreise können vergeben werden.

2.2 Ein Athlet, der ohne triftigen Grund der Siegerehrung fernbleibt, verliert den Anspruch auf den Ehrenpreis. Der triftige Grund ist dem Rennleiter rechtzeitig mitzuteilen.

2.3 In der DS-Disziplin sowie bei den Hornschlitten erhalten alle Athleten die gleichen Ehrenpreise.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der ÖRO treten jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Sportjahres am 1. April eines Jahres in Kraft.
2. Diese Fassung der ÖRO tritt am **01. April 2018** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen der ÖRO außer Kraft.